

Wie entsteht ein Gesetz?

1

Vervollständige den Lückentext.

Arbeite mit 2 in deinem Schulbuch Bausteine PTS

oder gib die Begriffe „Demokratiwebbstatt Gesetze“ in eine Suchmaschine ein.

Dem Nationalrat wird ein _____ für ein neues Gesetz vorgelegt. Diese Vorlage kann von der Regierung oder dem Bundesrat stammen oder das Resultat eines Volksbegehrens sein. Ein _____, das ist eine Gruppe von Fachleuten aus dem Nationalrat, bearbeitet die Gesetzesvorlage. Im Nationalrat wird über den Gesetzesvorschlag des Ausschusses _____ und _____. Damit ein Beschluss zustande kommen kann, muss ein Drittel der Abgeordneten anwesend sein und mitstimmen. Wurde dem Gesetzesvorschlag zugestimmt, muss er dem _____ vorgelegt werden. Auch dort wird der Gesetzesvorschlag von einem Ausschuss geprüft. Stimmt der Bundesrat dem Gesetzesvorschlag ebenfalls zu, kann er zu einem Gesetz werden. Lehnt der Bundesrat den Gesetzesvorschlag ab („_____“), muss er im Nationalrat neu behandelt werden. Gültig wird das Gesetz durch die Unterschrift _____, _____ und durch die Veröffentlichung im _____.

2

Die Abbildung zeigt ein Bundesgesetzblatt. Beantworte die Fragen dazu.

Wann wurde das Gesetzblatt veröffentlicht?

Von wem wurde das Gesetzblatt veröffentlicht?

Zu welchen Bereichen gibt es Verordnungen?

Warum waren diese nötig?

BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2020 Ausgegeben am 13. Mai 2020 Teil II

208. Verordnung: Verordnung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für die Schuljahre 2019/20 und 2020/21 (C-SchVO)

208. Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für die Schuljahre 2019/20 und 2020/21 (C-SchVO)

Aufgrund der §§ 6, 10, 21b, 23, 29, 39, 58 bis 63c und 68a bis 81 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, §§ 18 bis 21, 23, 25, 43 bis 50 und 82m des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, des § 72b des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, BGBl. I Nr. 33/1997, §§ 5 Abs. 3, 17 und 42 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes, § 119 des Forstgesetzes 1975 sowie § 16e des Schulzeitgesetzes 1985, BGBl. Nr. 77/1985, jeweils zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 23/2020, wird im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus verordnet:

Geltungsbereich

§ 1. Diese Verordnung gilt für die im Schulorganisationsgesetz (im Folgenden: SchOG), BGBl. Nr. 242/1962, sowie in Art. V Z 2 der 5. SchOG-Novelle, BGBl. Nr. 323/1975, und im land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetz, BGBl. Nr. 175/1966 sowie im Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 geregelten öffentlichen und privaten Schulen, mit Ausnahme der Berufsschulen.

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Anordnung ortsungebundener Unterrichts

§ 2. (1) Der Unterricht findet abweichend von § 10 und § 43 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986 und von §§ 11, 12 und 43 SchUG-BKV für alle Schülerinnen und Schüler sowie Studierende an Schulen im Geltungsbereich des § 1, ausgenommen jene gemäß Abs. 2, vom 16. März 2020 bis zum Ende des Schuljahres 2019/20 als ortsungebundener Unterricht statt.

(2) Der Unterricht findet für alle Schülerinnen und Schüler der Vorschulstufe sowie der ersten bis achten Schulstufe vom 18. März 2020 bis zum Ende des Schuljahres 2019/20 als ortsungebundener Unterricht statt.

Elektronische Kommunikation

§ 3. Elektronische Kommunikation im Sinne dieser Verordnung umfasst digitale und analoge Kommunikation.

(1) Digitale Kommunikation ist die Übertragung von Daten und Nachrichten über Computernetzwerke, insbesondere dem Internet, insbesondere der Einsatz von E-Mail, Lern- und Arbeitsplattformen, Internettelefonie sowie Tonübertragung und Ton- und Videoübertragung.

(2) Analoge Kommunikation ist die direkte Kommunikation mit Tonübertragung (Telefonie).

(3) Zu Zwecken der Unterrichtsgestaltung, einschließlich der Individuellen Lernbegleitung, der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung, für Beratungen schulpädagogischer Gremien und zur Information von Schülerinnen und Schülern, Studierenden und Erziehungsberechtigten dürfen Schulleitungen, Schulleitungen und Lehrpersonen private Kontaktdaten von Schülerinnen und Schülern, Studierenden und Erziehungsberechtigten verarbeiten.